

Entwurf

Gesetz zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften.

Artikel 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 340), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verwaltung der Gewerbesteuer und der Grundsteuer obliegt den Gemeinden; dies gilt nicht für die Festsetzung und Zerlegung der Steuermessbeträge. Das Finanzamt kann für die Bekanntgabe der Messbescheide die Hilfe der heheberechtigten Gemeinde in Anspruch nehmen.“

2. § 5 wird wie folgt geändert

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abschreibungen sind nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen; Berechnungsgrundlage sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder der Wiederbeschaffungszeitwert, jeweils vermindert um Beiträge oder ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

b) Absatz 3a erhält folgende Fassung:

„(3a) Bei Einrichtungen und Anlagen, die auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen dienen oder bei deren Inanspruchnahme die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen gefährdet werden können, kann die Benutzungsgebühr für die Leistungen so bemessen werden, dass sie Anreize zu einem umweltschonenden Verhalten bietet. Die Gebühren für die Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung sowie die Beseitigung und Verwertung von Abfällen sind grundsätzlich linear zu staffeln. Trinkwasser- und Abwassergebühren können zur besseren Auslastung der öffentlichen Einrichtung insoweit degressiv bemessen werden, als bei zu-

nehmender Leistungsmenge eine Kostendegression eintritt. Diese ist in der Kostenermittlung nach Absatz 2b nachzuweisen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Einrichtungen“ die Wörter „einschließlich deren Entwässerung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Einheitssätzen“ die Wörter „unter Abzug der Zuwendungen und sonstiger Leistungen Dritter“ angefügt.

bb) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Teileinrichtungen sind insbesondere Ortsverbindungsleitungen, Pumpwerke, Druckerhöhungsstationen, Kläranlagen, Wasserwerke, funktionell miteinander verbundene erdverlegte Leitungen zur Ver- und Entsorgung (Ortsverteilungsnetze) sowie die dazu gehörigen Haus- und Grundstücksanschlüsse, soweit diese zur öffentlichen Einrichtung gehören, als jeweils selbständig abrechenbare Teile. Teileinrichtungen sind auch nach erstmaliger Herstellung in die Einrichtung zu integrierende Anlagenteile in neu erschlossenen Gebieten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen.“

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 7 und 8.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 enthält folgende Fassung:

„Die Beiträge sind nach einem Maßstab zu bemessen, der die den Grundstücken gemäß ihrer baulichen oder sonstigen Nutzungsmöglichkeit durch die Einrichtung vermittelten unterschiedlichen Vorteile angemessen berücksichtigt.“

bb) In Satz 5 wird das Wort „Zuschüsse“ durch das Wort „Zuwendungen“ und das Wort „Zuschußgeber“ durch das Wort „Zuwendungsgeber“ ersetzt.

cc) Nach Satz 5 werden folgende Sätze 6 bis 8 eingefügt:

„Bei leitungsgebundenen Einrichtungen sind Zuwendungen vorbehaltlich der Sätze 7 und 8 zur Deckung des gesamten Aufwandes zu verwenden. Zuwendungen, die nach den Rechtsvorschriften des Zuwendungsprogramms oder sonstigen Bestimmungen des Zuwendungsgebers zur Begünstigung bestimmter Beitragspflichtiger oder bestimmter Gruppen von Beitragspflichtigen zu verwenden sind, bleiben in der Beitragskalkulation unberücksichtigt. Diese Zuwendungen sind bei der Heran-

ziehung zu den Beiträgen zu Gunsten der in Satz 7 genannten Beitragspflichtigen beitragsmindernd zu berücksichtigen.“

dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 9.

d) In Absatz 7 Satz 4 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 Satz 6 erstreckt sich die Beitragspflicht nur auf die in diesem Gebiet liegenden Grundstücke.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

4. § 6c Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagen oder heranzuziehen.“

5. In § 9 Abs. 4 werden die Wörter „Das Ministerium für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Das für Wirtschaft zuständige Ministerium“ und die Wörter „mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit“ durch die Wörter „mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium“ ersetzt.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „163 Abs. 1 Satz 1 und 3,“ die Angabe „§ 164,“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 171 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3“ durch die Angabe „§ 171 Abs. 1 bis 3 und Abs. 3a“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „der Absätze 1 und 2“ werden durch die Wörter „des Absatzes 1“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und die Wörter „in den Absätzen 1 und 2“ werden durch die Wörter „im Absatz 1“ ersetzt.

7. § 13 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „227 Abs. 1“ durch „227“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ersetzt.

8. Nach § 13a wird folgender neuer § 13b eingefügt:

„§ 13b

Zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich

Eine Abgabenerhebung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabenschuld zum Vorteilsausgleich mit Ablauf des 10. Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen. Soweit Abgaben bereits mit dem Inkrafttreten dieser Ausschlussfrist verjährt sein würden oder mit Ablauf des 31. Dezember 2014 verjähren würden, verlängert sich die Frist nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2015.

9. § 16 Abs. 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden

Das Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 21. Februar 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 11), geändert durch Nummer 398 der Anlage des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 165), wird aufgehoben.

Artikel 3

Neubekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes

Das Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, den Wortlaut des Kommunalabgabengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Mit Beschluss vom 5. März 2013 (1 BvR 2457/08) hat das Bundesverfassungsgericht eine Vorschrift des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes zum Beginn der Festsetzungsverjährung für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit erklärt, weil diese eine zeitlich unbegrenzte Inanspruchnahme der Beitragsschuldner nach Erlangung des Vorteils ermöglichte.

Die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze sind auch bei der Rechtssetzung im Land Sachsen-Anhalt zu beachten. Zwar enthält das Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt keine der der bayerischen Sonderregelung entsprechende Vorschrift. § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA fordert allerdings für das Entstehen der Beitragspflicht neben dem Eintritt der Vorteilslage das Inkrafttreten einer rechtswirksamen Satzung, die nicht bereits zum Zeitpunkt des Entstehens der Vorteilslage in Kraft sein muss.

Im Ergebnis ermöglicht diese Regelung auch, zeitlich unbegrenzt Beiträge zu erheben, wenn ungültiges Satzungsrecht jeweils durch gültiges Satzungsrecht ersetzt wurde. Nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts verlangt das Rechtsstaatsprinzip in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit Regelungen, die sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es danach, einen Ausgleich zu schaffen, zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann.

Eine Regelung, die eine zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Beiträgen nach Erlangung des Vorteils festlegt, findet sich nicht im Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt, so dass die Rechtslage nicht hinreichend dem gebotenen Interesse der Beitragsschuldner an einer zeitlichen Grenze für die Erhebung von Beiträgen Rechnung trägt. Daher ist für alle Fälle des Vorteilsausgleichs, der an die jeweilige zurückliegende technische Herstellung anknüpft, im Ergebnis sicherzustellen, dass die Beitragsschuldner aufgrund gesetzlicher Regelung Klarheit darüber bekommen, wann sie mit einer Inanspruchnahme nicht mehr zu rechnen haben. Dies geschieht durch den neu eingefügten § 13 b, der eine Verjährungshöchstfrist enthält, nach deren Ablauf Abgaben zum Vorteilsausgleich nicht mehr festgesetzt werden können.

Daneben können weitere Änderungen des Kommunalabgabengesetzes auch nur im Wege der Gesetzesänderung umgesetzt werden.

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt lässt bisher eine degressive Gestaltung der Gebühren für Trinkwasser überhaupt nicht und für Abwasser nur sehr eingeschränkt zu. Dies hat zur Folge, dass gewerbliche Wasserverbraucher und Abwassererzeuger weitgehend die zentralen Ver- und Entsorgungssysteme meiden. Um insgesamt positive Auswirkungen für alle Nutzer der öffentlichen Einrichtung zu erzielen, sind Anpassungen erforderlich. Insoweit erfolgt eine Erweiterung der Möglichkeit zur degressiven Gebührenbemessung in § 5 Abs. 3a KAG LSA.

Im Interesse der Gebührenzahler reagiert der Gesetzgeber auch auf die gerichtliche Auslegung einer Norm (Abschreibung vom unbereinigten Wiederbeschaffungswert, siehe Art. 1 Nr. 2 des Entwurfs). Daneben werden durch eine Erweiterung des § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA die kommunalen Refinanzierungsmöglichkeiten verbessert.

Die Änderungen in § 6 Abs. 3, 5 und 8 KAG LSA sind zum einen angesichts der in der Vergangenheit zu beobachtenden unterschiedlichen Auffassungen zur Frage der Einbeziehung von Fördermitteln in die Globalkalkulation vorgenommen worden. Zum anderen sollen die Änderungen die Erschließungskosten begrenzen.

Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine Vielzahl von notwendigen Anpassungen an die bundesrechtlichen Vorschriften der Abgabenordnung, eine Angleichung der Verzinsung von Vorausleistungen und Rentenzahlungen an den Basiszinssatz nach § 247 BGB sowie verschiedene redaktionelle Änderungen. Die Bestimmungen über die Verwaltung der Realsteuern durch die Gemeinden werden in § 3 Abs. 3 KAG LSA vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Weiterhin werden im Wege der Rechtsbereinigung überflüssige und gegenstandslose Vorschriften gestrichen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Für das Land entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten.

Die Einführung der zehnjährigen Verjährungshöchstfrist (§ 13 b KAG LSA) sowie der Übergangsregelung hat keine Einnahmeausfälle bei den kommunalen Aufgabenträgern zur Folge, wenn diese innerhalb der entsprechenden Zeiträume die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich vornehmen.

Die Änderung des § 5 Abs. 2a Satz 2 KAG LSA wird durch die Bereinigung des Wiederbeschaffungszeitwerts um das Abzugskapital zu einer nicht unerheblichen Gebührensenkung führen. Die Anpassung des § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA verbessert durch eine moderate Erweiterung des beitragsfähigen Aufwands die kommunalen Refinanzierungsmöglichkeiten für bestimmte Entwässerungseinrichtungen. Mit der Umstellung auf den Basiszinssatz in den §§ 6 Abs. 7 Satz 4, 13a Abs. 5 Satz 4 KAG LSA wird lediglich eine Änderung des Bundesrechts nachvollzogen.

III. Anhörung

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Kommunalabgabengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3 Abs. 3)

Gemäß Art. 108 Abs. 4 Satz 2 GG ist das Land ermächtigt, für die den Gemeinden allein zufließenden Steuern (Gewerbe- und Grundsteuer) die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung ganz oder zum Teil den Gemeinden zu übertragen. Sachsen-Anhalt hat von dieser verfassungsrechtlichen Ermächtigung durch § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 21. Februar 1991 (GVBl. LSA 1991 S. 11), geändert durch Artikel 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 398 des Gesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 165) sowie durch § 3 Abs. 3 KAG LSA für die Grundsteuer Gebrauch gemacht.

Es besteht keine Notwendigkeit mehr, die Zuständigkeit für die Verwaltung der Realsteuern in zwei verschiedenen Gesetzen zu normieren. Die beiden Zuständigkeitsregelungen werden daher in § 3 Abs. 3 KAG LSA zusammengefasst, sprachlich vereinheitlicht und aufeinander abgestimmt. Die bereits bestehende Möglichkeit des Finanzamtes, für die Bekanntgabe der Gewerbesteuermessbescheide die Hilfe der hebeberechtigten Gemeinde in Anspruch zu nehmen (vgl. auch R 1.4 der Gewerbesteuererrichtlinien 2009), kann als besondere Form der Amtshilfe auch für die Grundsteuer eröffnet werden.

Im Wege der Bereinigung und Konzentration des Rechts wird das Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden anschließend

vollständig aufgehoben (siehe Art. 2 des Gesetzentwurfs), da es außer einer Inkrafttretens-Regelung in seinem § 3 keinen weiteren Inhalt mehr aufweist.

Zu Nummer 2 a)

aa) (§ 5 Abs. 2a Satz 2)

Die Regelung des geltenden § 5 Abs. 2a Satz 2 HS 2 KAG LSA beruht auf der Erwägung, dass der den Aufgabenträgern entstandene Investitionsaufwand durch die vereinnahmten Beiträge teilweise bereits gedeckt worden ist und daher eine nochmalige Deckung über Abschreibungen unterbleiben soll (vgl. LT-Drs. 2/1556, S. 15). Diese gesetzgeberische Grundentscheidung muss auch bei einer Abschreibung vom regelmäßig höheren Wiederbeschaffungszeitwert zur Geltung kommen. Bei der Berücksichtigung der eingenommenen Beiträge oder Fördermittel als Abzugskapital kann es keinen Unterschied machen, ob die Anschaffungs- und Herstellungskosten oder aber der Wiederbeschaffungszeitwert als Berechnungsgrundlage der Abschreibungen herangezogen worden sind.

Die gegenteilige Auffassung der Rechtsprechung (OVG LSA, Beschluss vom 01.03.2011 - 4 L 77/10; VG Halle, Urteil v. 19.01.2010 - 6 A 372/09 HAL sowie Beschluss v. 19.03.2009 - 6 B 185/09 HAL), wonach der Wiederbeschaffungszeitwert in unbereinigter Form der Abschreibung zugrunde zu legen ist, führt zu unangemessenen Gebührensteigerungen und hohen Belastungen der Gebührenzahler. Bei der Abschreibung vom ungekürzten Wiederbeschaffungszeitwert würde ein Aufgabenträger Gebühren erheben, denen kein gleichwertiger Aufwand bei der Leistungserbringung gegenübersteht. Ein solches Ergebnis widerspricht dem allgemeinen Äquivalenzprinzip des § 5 Abs. 3 Satz 1 KAG LSA. Es ist daher eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.

bb) (§ 5 Abs. 2a Satz 4)

Die Vorschrift wird aufgrund Zeitablaufs gestrichen. Gemäß betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ist eine Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert seit dem 1. Januar 2006 ohne Einschränkungen zulässig.

Zu Nummer 2 b) (§ 5 Abs. 3a)

Die bestehende Regelung über die Bemessung degressiver Abwassergebühren hat sich in der Praxis nicht bewährt. Um die Wirtschaftlichkeit öffentlicher Einrichtungen insbesondere in dem Bereich der Abwasserbeseitigung zu erhalten, wird künftig auf das

Erfordernis verzichtet, dass Gebührendegressionen im öffentlichen Interesse zu liegen haben.

Mit der Neufassung der Vorschrift soll den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der geltenden kommunalabgabenrechtlichen Grundsätze ein praktikabler Handlungsspielraum eingeräumt werden, um wettbewerbsfähige Wasser- und Abwassergebühren für Unternehmen zu ermöglichen.

Dem Grundsatz einer im Sinne des Willkürverbotes leistungsgerechten Gebührenbemessung entspricht sowohl die strikt leistungsmengenproportionale Gebührenbemessung als auch die kostenproportionale Gebührenbemessung, bei der auf einem mit der Leistungsmenge nicht parallelen Kostenverlauf abgestellt wird. Eine degressive Gebührenbemessung führt nicht zwingend zu einer Belastung der kommunalen Haushalte. Vielmehr kann eine degressive Gebührenbemessung dazu beitragen, dass gewerbliche und industrielle Wasser- und Abwasserkunden an die zentralen Ver- und Entsorgungssysteme gebunden werden und damit eine Kompensation der demographie- und verbrauchsbedingten zurückgehenden Wasser- und Abwassermengen in den zentralen Systemen erzielt werden kann.

Die Bestimmung ist als Ermessensregelung ausgestaltet. Sie gibt dem Großverbraucher keinen Rechtsanspruch auf eine Gebührenstaffelung. Bei der Wahl zwischen einer linearen oder degressiven Gebührenbemessung haben die kommunalen Aufgabenträger – auch unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen des Versorgungsbetriebes - eine den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragende eigenverantwortliche Refinanzierungsentscheidung zu treffen. Die Gebührendegression muss betriebswirtschaftlich begründbar sein. Ihre Grenzen findet die Degression im Äquivalenzprinzip, das ein Missverhältnis zwischen Gebühr und Leistung sowie willkürliche Mengenrabatte zu Gunsten von Großeinleitern ausschließt.

Der Verweis auf Absatz 2b führt dazu, dass die kommunalen Aufgabenträger verpflichtet sind, die Kostendegression kalkulatorisch genau zu begründen.

Zu Nummer 3 a) (§ 6 Abs. 1 Satz 2)

Die Oberflächenentwässerung ist seit jeher rechtlicher Bestandteil der gemeindlichen Straßenbaulast (§ 42 StrG LSA) und als dienende Anlage untrennbar mit der zu entwässernden Verkehrsfläche verbunden. Gleichwohl sind nach dem Wortlaut des derzeit geltenden § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA die Aufwendungen für den Ausbau der

Entwässerung von Gehwegen und Parkplätzen bei den Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen nicht beitragsfähig, weil diese Kosten nicht gleichsam Aufwendungen für den eigentlichen Ausbau darstellen (so OVG LSA, Urteil vom 29.10.2008 - 4 L 261/07).

Diese Rechtsprechung hat in der Praxis zu Problemen und Einnahmefällen geführt, da viele Gemeinden mit den Landkreisen bereits abweichende Vereinbarungen über die Kostenaufteilung und Kostentragung abgeschlossen hatten. Darüber hinaus sind die Gemeinden als Straßenbaulastträger des Gehwegs (§ 42 Abs. 5 StrG LSA) gemäß Ziffer 14 der Ortsdurchfahrtsrichtlinie zur Tragung der Mehrkosten für die aufwändigere Herstellung der Entwässerungseinrichtung verpflichtet, wenn die Entwässerungseinrichtung des Straßenbaulastträgers der Fahrbahn gleichzeitig der Entwässerung des Gehwegs dienen soll. Für die beteiligten Gemeinden besteht damit das haushalterische Risiko, dass der entsprechende Aufwand teilweise nicht über Ausbaubeiträge refinanziert werden kann und letztlich aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss. Die vorgeschlagene Änderung beseitigt diese Finanzierungslücke.

Zu Nummer 3 b)

aa) (§ 6 Abs. 3 Satz 1)

Die Änderung dient lediglich der Klarstellung.

bb) (§ 6 Abs. 3 Sätze 5 und 6)

In Satz 5 wird der Begriff der Teileinrichtungen zunächst im herkömmlichen Sinn anhand von nicht abschließend aufgeführten Beispielen näher definiert. Durch Satz 6 wird nunmehr eine Erweiterung vorgenommen um Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, die nach der erstmaligen Herstellung einer Anlage, also nach der Verwirklichung der ursprünglichen oder auch fortgeschriebenen Abwasserbeseitigungskonzeption, in diese zu integrieren sind. Damit soll zunächst die Möglichkeit geschaffen werden, Beiträge für solche Gebiete nach dem für sie erforderlichen Aufwand zu ermitteln.

cc) (§ 6 Abs. 3 Satz 7 und 8)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen unter Nummer 7.

Zu Nummer 3 c)

aa) (§ 6 Abs. 5 Satz 1)

Die Vorschrift regelt ausdrücklich, dass der Satzungsgeber für die Vorteilsbemessung nicht ausschließlich auf die bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstückes abstellen muss. Die Aufgabenträger sind in der Vergangenheit häufig davon ausgegangen, dass andere, die Vorteilssituation beeinflussende Eigenschaften von Grundstücken nicht berücksichtigt werden können.

bb) (§ 6 Abs. 5 Satz 5)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des § 5 Abs. 2a Sätze 2 und 5 KAG LSA sowie der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Die Begriffe Zuschuss und Zuwendung haben abgabenrechtlich die gleichen Rechtsfolgen, nämlich die Minderung des umlagefähigen Aufwandes nach den jeweiligen Maßgaben des Zuwendungsgebers (vgl. OVG LSA, Beschluss v. 20.09.2005 - 4 M 295/05).

cc) (§ 6 Abs. 5 Sätze 6 bis 8)

Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf die Frage, ob die für die Erschließung eines Gewerbegebietes ausgereichten Fördermittel genau den sich dort ansiedelnden Beitragspflichtigen zu Gute kommen müssen.

dd) (§ 6 Abs. 5 Satz 9)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderungen unter Nummer 11.

Zu Nummer 3 d) (§ 6 Abs. 7 Satz 4)

Bezugsgröße für die Verzinsung des Rückzahlungsanspruchs von Vorausleistungen sowie von Rentenzahlungen ist nach dem Wortlaut der Vorschriften noch der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank. Da dieser nicht mehr festgesetzt wird, muss eine Umstellung auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB erfolgen. Das Landesdiskontsatzüberleitungsgesetz, welches den Diskontsatz in verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften bereits durch den Basiszinssatz ersetzt hat, erfasste die Vorschriften des KAG LSA nicht. Die Verweisung auf den Diskontsatz geht damit zwar nach geltender Rechtslage ins Leere. Gleichwohl beträgt der Zinssatz derzeit jedenfalls

2 % (vgl. OVG LSA, Urteil v. 09.11.2006 -1 L 22/06, zum Parallelproblem der 3 Prozentpunkte bei § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG). Im Wege der Auslegung nach dem Normzweck lässt sich der Wille des Gesetzgebers entnehmen, dass der Rückzahlungsanspruch stets mindestens mit einem festen Zinssatz zu verzinsen ist.

Der Basiszinssatz nach § 247 BGB verändert sich im Halbjahresrhythmus. Er beträgt seit dem 01. Juli 2013 -0,38 %, mithin ergibt sich zurzeit ein Zinssatz von 1,62 %. Dieser Zinssatz als Ausgleich für eine entgangene anderweitige Nutzungsmöglichkeit des Kapitals wird auch der Höhe nach für angemessen erachtet.

Zu Nummer 3 e)

aa) (§ 6 Abs. 8 Satz 4)

Die einschränkende Regelung ist erforderlich, weil der für eine (herkömmliche) Teileinrichtung zu Grunde zu legende Aufwand grundsätzlich auch auf alle im Verbands- bzw. Abrechnungsgebiet liegende Grundstücke zu verteilen wäre. Die Änderung soll aber sicherstellen, dass das neu erschlossene Gebiet separiert betrachtet und – hinsichtlich der Beitragsermittlung – behandelt wird.

bb) (§ 6 Abs. 8 Satz 5)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung unter Nummer 14.

Zu Nummer 4 (§ 6c Abs. 2 Satz 1)

Die Neufassung des Wortlauts berücksichtigt die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2010 (Urteil v. 16.02.2010 - LVG 10/09), wonach die Beschränkung der Billigkeitsregelung auf Grundstücke mit nicht mehr als fünf Wohneinheiten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt. Dieser Entscheidung kommt nach § 30 Abs. 2 Satz 1 LVerfGG Gesetzeskraft zu. Damit ist wieder die bis zum 31. Dezember 2008 geltende Fassung der Vorschrift anzuwenden (OVG LSA, Urteil v. 22.06.2010 - 4 L 219/09; bestätigt durch Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde: BVerwG, Beschluss v. 18.05.2011 - 9 B 74.10). Aus Gründen der Rechtsklarheit und Verständlichkeit für die Aufgabenträger wird diese Rechtslage ausdrücklich gesetzlich festgehalten.

Darüber hinaus wird das bisherige gesetzliche Tatbestandsmerkmal „oder dienen werden“ gestrichen. Die Gemeinden und Zweckverbände werden somit von der schwierigen und

streitanfälligen Prognose entlastet, ob ein übergroßes Grundstück in der Zukunft wahrscheinlich Wohnzwecken dienen wird. Außer in einem reinen Wohngebiet sind in jedem Gebiet bauplanungsrechtlich auch gewerbliche Nutzungen möglich. Nach der maßgeblichen Rechtsprechung des OVG LSA (Urteil v. 29.07.2009 - 4 L 345/08) spricht Überwiegendes dafür, dass das Tatbestandsmerkmal „dienen werden“ nicht hinreichend bestimmt und die gesetzliche Regelung insoweit teilnichtig ist. Das OVG LSA hat mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und sich der in der Fachliteratur geäußerten Kritik (Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 50c) angeschlossen.

Eine noch nicht ins Werk gesetzte Absicht, ein Grundstück zu bebauen und zu Wohnzwecken zu nutzen, genügt für die Anwendung der Billigkeitsregelung nicht (OVG LSA, Beschluss v. 19.12.2011 - 4 L 75/11). Gleiches gilt für die lediglich planungsrechtlich gegebene Bebaubarkeit mit Wohnbebauung für ein bislang unbebautes Grundstück (OVG LSA, Urteil v. 25.01.2012 - 4 L 240/10). Die Aufgabenträger müssen daher damit rechnen, dass auf § 6c Abs. 2 KAG LSA beruhende Beitragsbescheide von den Verwaltungsgerichten vermehrt beanstandet werden. Insbesondere im Hinblick auf die ordnungsgemäße Ermittlung und Festlegung der Durchschnittsgröße von Wohngrundstücken gemäß § 6c Abs. 2 Satz 3 KAG LSA ist im Interesse der Rechtssicherheit für die kommunalen Beitragsgläubiger eine Bereinigung der Vorschrift geboten.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 4)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung überholter Ressortbezeichnungen.

Zu Nummer 6 a)

aa) (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Satz 1)

Die verfahrensrechtliche Bestimmung des § 164 Abgabenordnung ermöglicht eine Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Bezugnahme auf diese Norm dient der Erleichterung des kommunalabgabenrechtlichen Festsetzungsverfahrens. Insbesondere im Bereich der Vergnügungssteuer sind die Gemeinden oftmals auf sachgerechte Schätzungen (§ 162 Abgabenordnung) und eigene Auskünfte der Steuerpflichtigen zu den Besteuerungsgrundlagen angewiesen. Selbst wenn der Steuerpflichtige nachträglich Unterlagen einreicht, die eine abweichende Steuerfestsetzung erfordern würden, ist es gegenwärtig nur schwer möglich, vom Schätzbescheid abzuweichen. Es entspricht der Rechtslage in vielen anderen

Bundesländern sowie einem praktischen Bedürfnis, solche Fälle zunächst unter Vorbehalt festzusetzen, um diese zu einem späteren Zeitpunkt gemäß § 164 Abs. 2 Abgabenordnung abschließend prüfen, aufheben oder ändern zu können. Spätestens nach Ablauf der Festsetzungsfrist entfällt auch der Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs. 4 Abgabenordnung).

bb) (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Satz 3)

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Anpassung an eine Änderung des in Bezug genommen Bundesrechts. Nach § 171 Abs. 3a Abgabenordnung läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über einen Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden worden ist. Diese Regelung war ursprünglich in § 171 Abs. 3 Abgabenordnung enthalten, auf den § 13 Abs. 1 Nr. 4 lit. b KAG LSA bereits dynamisch verweist. Die Bestimmung des § 171 Abs. 3a Abgabenordnung gilt im Wege der Auslegung des Landesrechts auch weiterhin (OVG LSA, Beschluss v. 12.07.2002 - 1 M 273/01, DÖV 2003, 206), eine ausdrückliche Aufnahme in den Katalog des § 13 Abs. 1 KAG LSA ist jedoch aus Gründen der Klarstellung angezeigt.

Zu Nummer 6 b) (§ 13 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Rechtsbereinigung. Die von § 13 Abs. 2 KAG LSA in Bezug genommene Regelung des Art. 97a § 2 Einführungsgesetz zur Abgabenordnung enthält gegenstandslos gewordene Überleitungsbestimmungen aus Anlass der Herstellung der deutschen Einheit für die Anwendung der Abgabenordnung im Beitrittsgebiet.

Zu Nummer 6 c) und d) (§ 13 Abs. 3 und 4)

Redaktionelle Folgeänderungen zur Aufhebung des § 13 Abs. 2 KAG LSA.

Zu Nummer 7 a) (§ 13a Abs. 1 Satz 5)

Redaktionelle Änderung. Der frühere Absatz 2 des § 227 Abgabenordnung ist im Jahre 1993 aufgehoben worden, so dass diese Vorschrift nicht mehr in Absätze gegliedert ist.

Zu Nummer 7 b) (§ 13a Abs. 5 Satz 4)

Es erfolgt eine Umstellung auf den Basiszinssatz nach § 247 BGB (siehe Einzelbegründung zu Nr. 13).

Zu Nummer 8 (§ 13 b neu)

§ 13b regelt eine zeitliche Obergrenze im Sinne einer Verjährungshöchstfrist, wonach Ansprüche auf Abgaben zum Vorteilsausgleich nach Ablauf einer auf den Eintritt der Vorteilslage bezogenen bestimmbaren Frist verjähren (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 5. März 2013, Az. 1 BvR 2457/08, Rdnr. 50). Damit wird der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts entsprochen, das mit Beschluss vom 5. März 2013 festgestellt hat, dass das Gebot der Belastungsklarheit und –vorhersehbarkeit als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Rechtssicherheit davor schütze, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können. Die bisherige Rechtslage lässt demgegenüber zum Teil die Möglichkeit zu, dass ohne eine bestimmbare zeitliche Obergrenze Abgaben zum Vorteilsausgleich auch noch Jahrzehnte nach Eintritt der Vorteilslage erhoben werden konnten. So ergibt sich aus § 6 Abs. 6 Satz 2 KAG LSA, dass die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht auf den Zeitpunkt der ersten wirksamen Satzung hinausgeschoben wird, mit der Folge eines zeitlich unbestimmbaren Beginns der Festsetzungsverjährung. Mit der eingeführten Verjährungshöchstfrist wird eine zeitliche Grenze für die Erhebung von Abgaben festgesetzt und damit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rechtssicherheit genügt.

Satz 1 bestimmt eine Verjährungshöchstfrist von 10 Jahren bezogen auf den Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage. Das bedeutet, dass spätestens mit Ablauf des 10. Kalenderjahres nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage Ansprüche der kommunalen Aufgabenträger auf Abgaben zum Vorteilsausgleich erlöschen. Die Neuregelung erweitert mithin den Ausschluss einer Abgabenerhebung, der bislang nur dann eintrat, wenn die Festsetzungsfrist nach Maßgabe der nach § 13 anzuwendenden Bestimmungen der Abgabenordnung abgelaufen war, um die Fälle einer Beitragserhebung, in denen – ohne Rücksicht auf die Entstehung der Beitragsschuld – seit Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage 10 Jahre verstrichen sind.

Damit ist – im Normalfall – die Beitragserhebung ausgeschlossen, wenn die Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Unabhängig davon ist sie aber auch dann nicht mehr möglich, wenn seit Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage 10 Jahre vergangen sind, ohne dass ein Beitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt worden wäre. Im Ergebnis steht die Neuregelung einer Beitragserhebung in den Fällen entgegen, in denen – aus welchen Gründen auch immer – ein Beitragsanspruch noch 10 Jahre nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage nicht entstanden ist oder nicht geltend gemacht wurde. Damit ist eine feste Höchstfrist normiert, die das Entstehen des Beitrags nicht voraussetzt.

Diese Höchstfrist beginnt also unabhängig davon, ob gültiges Satzungsrecht vorliegt oder ob sonstige Umstände rechtlicher Natur die Verwirklichung des Beitragstatbestandes verhindert haben.

Die Neuregelung stellt im Ergebnis sicher, dass es eine bestimmbare zeitliche Obergrenze für die Erhebung von Abgaben gibt.

Ab Inkrafttreten des Gesetzes ist die geänderte Rechtslage auf neue Beitragserhebungen anzuwenden. Durch Satz 2 wird dem Umstand, dass die kommunalen Aufgabenträger keine Zeit hatten, um sich auf die neue Rechtslage einzustellen, Rechnung getragen. Ihnen soll mit der Übergangsregelung die Möglichkeit eingeräumt werden, die Voraussetzungen für eine wirksame Beitragserhebung für den Ausgleich von Vorteilen zu schaffen, die in der Vergangenheit begründet wurden.

Bis zur Verkündung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013 konnten die kommunalen Aufgabenträger aufgrund ständiger Rechtsprechung davon ausgehen, dass eine Beitragserhebung erst ab Vorliegen einer gültigen Satzung möglich ist. Sie mussten daher keine Überlegungen darüber anstellen, wann die tatsächliche Vorteilslage eintrat.

Es muss den Kommunen daher ein hinreichender Übergangszeitraum zugebilligt werden, ihr Satzungsrecht zu überprüfen und erforderlichenfalls noch nicht erhobene Beiträge festzusetzen.

In den Fällen, in denen die 10 jährige Ausschlussfrist mit Inkrafttreten der Neuregelung dazu führen würde, dass Beiträge für Vorteilslagen aus der Vergangenheit nicht mehr erhoben werden könnten, weil sie bereits verjährt wären oder eine Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember 2014 eintreten würde, wird die Frist bis zum 31. Dezember 2015 verlängert, so dass die kommunalen Aufgabenträger ab Inkrafttreten der Neuregelung ca. ein Jahr Zeit haben, die noch offenen Beiträge aus tatsächlichen Vorteilslagen in der Vergangenheit festzusetzen.

Zu Nummer 9 (§ 16 Abs. 6)

Die Regelung des § 16 Abs. 6 KAG LSA ist durch die entsprechende Vorschrift des § 1 AG OWiG LSA überflüssig geworden.

Zu Artikel 2 (Aufhebung des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden)

Siehe Einzelbegründung zu Art. 1 Nr. 1. Das Gesetz zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden wird im Wege der Rechtsbereinigung vollständig aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Neubekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes)

Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Kommunalabgabengesetzes. Im Hinblick auf die umfangreichen Änderungen des Gesetzes in den letzten Jahren ist eine Neubekanntmachung für die Praxis sinnvoll. Die letzte Bekanntmachung des KAG LSA erfolgte am 13. Dezember 1996. Inzwischen ist das Gesetz zehnmal geändert und § 6 Abs. 6a KAG LSA vom Landesverfassungsgericht für nichtig erklärt worden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll mit Wirkung zum in Kraft treten. Dieser Stichtag gibt den Aufgabenträgern ausreichend Zeit, ihr Satzungsrecht sowie erforderlichenfalls die Gebühren- und Beitragskalkulationen an die geänderte Rechtslage anzupassen. Bereits bestandskräftige Abgabenbescheide bleiben aus Gründen des Vertrauensschutzes von der Gesetzesänderung grundsätzlich unberührt.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 32
Halberstädter Straße 2
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
32.3-10500, Schreiben vom 30.07.2014

Unser Zeichen
pa

Datum
21.08.2014

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30. Juli haben Sie uns den o. g. Gesetzentwurf (GE) nebst Begründung zur Stellungnahme überlassen. Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen unsere Einschätzung zum Entwurf mitzuteilen.

Viele der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen entsprechen langjährigen Forderungen unsererseits und werden ausdrücklich begrüßt.

Bevor wir zu den Regelungen im Einzelnen Stellung nehmen, fassen wir unsere Hauptforderungen wie folgt zusammen:

- **Aufhebung der Beitragsfreiheit für Kreisstraßen in § 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA**
- **Verzicht auf die Privilegierung übergroßer Wohngrundstücke bei der Beitragserhebung in § 6 c Abs. 2 KAG LSA oder Einräumung eines Ermessensspielraums für die kommunalen Aufgabenträger**
- **Angemessene Verschiebung des Fristablaufs für die Beitragserhebung bei bereits abgeschlossenen unter Wirkung der neu einzuführenden Höchstverjährungsfrist bereits verjährten beitragspflichtigen Maßnahmen**

Zu Art. 1, Ziffer 1 GE

Die vorgesehene Änderung (§ 3 Abs. 3 KAG LSA) dient der Zusammenfassung von Zuständigkeitsregelungen und wird mitgetragen. Zur Ausweitung der im Bereich der Gewerbesteuer bereits bestehenden Möglichkeit der Finanzämter, für die Bekanntgabe der Messbescheide die Hilfe der heheberechtigten Gemeinde in Anspruch zu nehmen, auf die Grundsteuer liegen uns

keine Erfahrungswerte vor, die eine zuverlässige Einschätzung der Auswirkungen ermöglichen. Wir behalten uns vor, hierzu im laufenden Verfahren nochmals eine Einschätzung abzugeben.

Zu Art. 1, Ziffer 2 a) aa) GE

Die Änderung (§ 5 Abs. 2 a Satz 2 KAG LSA) dient der Klarstellung, dass auch bei einer Abschreibung vom Wiederbeschaffungszeitwert dieser für die Ermittlung der Abschreibungen um Beiträge, ähnliche Entgelte sowie Zuwendungen Dritter zu bereinigen ist. Die Änderung folgt der bisherigen Logik. Hiergegen und gegen die Folgeänderungen [Ziffer 2 a) bb) und cc)] bestehen keine Einwände.

Zu Art. 1 Ziffer 2 b) GE

Durch die Änderung (§ 5 Abs. 3 a KAG LSA) wird zunächst klargestellt, dass die Gebühren im leitungsgebundenen Bereich und für die Beseitigung von Abfällen linear zu bemessen sind. Für die Trink- und Abwassergebühren wird im Anschluss die Möglichkeit einer degressiven Gebührenbemessung eröffnet. Der Vorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen, da die bisherige Regelung zur Gebührendegression auf den Bereich der Abwassergebühren beschränkt war und zudem wegen des Abstellens auf das öffentliche Interesse in der praktischen Umsetzung weitgehend leer lief. Das Abstellen auf die „... bessere Auslastung der öffentlichen Einrichtung...“ statt wie von uns angeregt auf „... vorhandene Anlagekapazitäten ...“ folgt der im KAG LSA und in der Rechtsprechung verwendeten Terminologie und ist akzeptabel.

Allerdings hatten wir ursprünglich auch vorgeschlagen, anstatt des Tatbestandsmerkmals „... Kostendegression bei zunehmender Leistungsmenge ...“ auf einen „... Vorteil für die Gesamtheit der Gebührenschuldner...“ abzustellen. Zwar entspricht die von Ihnen gewählte Formulierung umfassend dem Äquivalenzprinzip, gleichwohl sehen wir angesichts der zu erwartenden demografischen Entwicklung einen weitergehenden Bedarf für eine degressive Gebührengestaltung. Unser Vorschlag würde unabhängig von einer nachweisbaren Kostendegression eine Gebührendegression zulassen, wenn dies zu einer Reduzierung der Gebühren gegenüber dem jeweils bisherigen Stand zum Zeitpunkt der Kalkulation oder aber auch zu einer Verhinderung oder Abmilderung einer ansonsten vom Zeitpunkt der Kalkulation an notwendigen Gebührenerhöhung führt. Erforderlich wäre demnach der Nachweis, dass bei zunehmender Leistungsmenge beispielsweise durch die Gewinnung neuer Großabnehmer bzw. -einleiter eine anderenfalls erforderliche Gebührenerhöhung verhindert oder abgemildert werden könnte. Wir sehen diesen weitergehenden Vorschlag aus Gründen der zu erwartenden demografischen Entwicklung als sachlich gerechtfertigt und bitten darum, nochmals zu prüfen, ob unseren Erwägungen im vorliegenden Gesetzentwurf Rechnung getragen werden kann.

Zu Art. 1, Ziffer 3 a) GE

Der Änderungsvorschlag (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA) dient der Klarstellung, dass bei dem Ausbau von Kreisstraßen auch für die Nebenanlage der Straßenoberflächenentwässerung ein Beitrag erhoben werden kann und ist zu begrüßen. Gleichwohl halten wir darüber hinaus an unserer schon damals vorgetragenen Kritik der Beitragsfreistellung von Kreisstraßen fest. Gerade für die kreisfreien Städte führt diese Freistellung zu immensen finanziellen Belastungen im Falle des Ausbaus von Kreisstraßen im Stadtgebiet, da der hierfür erforderliche Investitionsaufwand nicht refinanzierbar ist. Auch die besonderen Ergänzungszuweisungen nach § 11 FAG LSA führen zu keiner anderen Einschätzung, da diese Gelder ausschließlich für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen gedacht sind. Wir sprechen uns daher gegen die Beibehaltung der Beitragsfreistellung für Kreisstraßen aus.

Zu Art. 1 Ziffer 3 b und c

Die unterbreiteten Änderungsvorschläge zielen auf die Umsetzung einer durch den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt schon lange verfolgten Forderung, neu zu erschließende Baugebiete bei bereits realisierter Verwirklichung des ursprünglichen Abwasserbeseitigungskonzepts als in die bestehende öffentliche Einrichtung zu integrierende Teileinrichtung zu behandeln. Dies ermöglicht eine beitragsrechtlich separierte Betrachtung, ohne unangemessen in das System der Globalkalkulation einzugreifen. Die Änderungsvorschläge entsprechen dem von uns unterbreiteten, mit Ihrem Hause bereits diskutierten Formulierungsvorschlag und finden unsere umfassende Zustimmung.

Zu Art. 1, Ziffer 4

Die Änderung dient der Bereinigung des § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG LSA und greift zudem unsere seit langem vorgetragene Anregung auf, auf die Tatbestandsvoraussetzung „... dem Wohnen dienen werden ...“ zu verzichten. Wir befürworten diese Änderung, halten aber in Anbetracht der sich ständig verschärfenden finanziellen Situation bei unseren Mitgliedern an unserer Forderung fest, auf die Privilegierung übergroßer Wohngrundstücke zu Lasten der Allgemeinheit und damit zu Lasten der kommunalen Haushalte gänzlich zu verzichten bzw. die Regelung als Ermessenvorschrift auszugestalten.

Zu Art. 1, Ziffern 5, 6 und 7

Die unterbreiteten Änderungsvorschläge sind im Wesentlichen redaktionelle Anpassungen oder durch Änderung der Abgabenordnung bedingte Folgeänderungen, die langjährigen Forderungen unsererseits entsprechen.

Zu Art. 1, Ziffer 8

Die Hemmung des Fristablaufs der vorgeschlagenen Höchstverjährungsfrist für bereits abgeschlossene, anderenfalls verjährte Maßnahmen (§ 13 b KAG LSA) wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehene Frist ist jedoch bis zum Eintritt der endgültigen Verjährung für die noch abzurechnenden Maßnahmen absolut unzureichend. Um Wiederholungen zu vermeiden verweisen wir zur Begründung auf das gemeinsame Schreiben des Städte- und Gemeindebundes und des Wasserverbandtages e. V. vom 16. April 2014 an den Ministerpräsidenten, den Innen-, Finanz- und Umweltminister sowie die Vorsitzenden im Innen-, Finanz- und Umweltausschuss im Landtag von Sachsen-Anhalt.

Im Wesentlichen wird diese Regelung Auswirkungen auf die Erhebung der Herstellungsbeiträge II durch die Abwasserzweckverbände haben. Bedingt durch die fehlerhafte Verbandsgründung, eine unklare Rechtslage in diesem Bereich bis Ende 2008 und der bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05. März 2013 (1 BvR 2457/08) geltenden Rechtslage in Sachsen-Anhalt, dass sachliche Beitragspflichten erst mit Erlass einer wirksamen Beitragssatzung entstehen und damit nicht bestehenden unmittelbaren Handlungszwängen, ist es auch mit Blick auf die eigene finanzielle Situation vieler Zweckverbände und daraus begründeter Sparzwänge vor allem auch im personellen Bereich nachvollziehbar, dass die Beitrags-erhebung noch nicht bzw. nicht im vollen Umfang realisiert worden ist. Ein Zeitraum von voraussichtlich etwas mehr als einem Jahr nach Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Regelung ist in Anbetracht der Vielzahl zu erstellender Bescheide und der zu erwartenden Rechtsstreitigkeiten absolut unzureichend. Einzelne Verbände haben uns signalisiert, dass sie in diesem Falle die 10-fache Menge an Bescheiden der ansonsten in einem Jahr erstellten Beitragsbescheide ausfertigen und versenden müssten. Das ist mit vorhandenem Personal nicht zu reali-

sieren. Diese Frist berücksichtigt außerdem völlig unzureichend, dass voraussichtlich viele Bescheide und Satzungen einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Um den Aufgabenträgern eine angemessene Zeit für die rechtssichere Realisierung der noch ausstehenden Beitragserhebungen einzuräumen, sprechen wir uns für die Einräumung eines deutlich längeren Übergangszeitraumes aus. Eine Orientierung können die bereits getroffenen Regelungen in anderen Bundesländern, z. B. in Brandenburg liefern. In Brandenburg verblieb den Aufgabenträgern zumindest ein Zeitraum von etwa 2 Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes um noch ausstehende Beitragserhebungen zu realisieren. Zudem hat das Land Brandenburg eine Ausgleichsregelung für die Fälle geschaffen, in denen die Aufgabenträger in diesem Zeitraum mit zumutbaren Anstrengungen die Erhebung der Beiträge nicht mehr realisieren konnten. Da im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt die kostenrechnenden Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang (Abwasser, Trinkwasser und Abfall) generell und damit gegen unser ausdrückliches Votum nicht bedarfserhöhend berücksichtigt werden, muss im Kommunalabgabengesetz eine Regelung gefunden werden, die die Realisierung einer auskömmlichen Finanzierung bisher nicht umgesetzter Beitragsveranlagungen für einen angemessenen Zeitraum sicherstellt.

Wir bitten darum, unsere Anregungen zu prüfen und soweit möglich im Gesetzentwurf einzuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage



Gemeinsames Schreiben Städte- und Gemeindebund und Wasserverbandstag e.V.



Wasserverbandstag e.V.
Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

SGSA und Wasserverbandstag e.V.

1. Ministerpräsident
2. Innenminister
3. Finanzminister
4. Umweltminister
- 5.-7. Vorsitzende im Innenausschuss/
Finanzausschuss/Umweltausschuss im Landtag

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Wasserverbandstag e.V.
Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Schönebecker Str. 82-84
39104 Magdeburg
☎ 0391/ 400 38 0
Fax: 0391/ 400 3807
wvt-lsa@gmx.de

16. April 2014

Regelung einer Höchstverjährungsfrist im Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 05. März 2013 (1 BvR 2457/08) wird in Verwaltungen und Politik die Notwendigkeit und Ausgestaltung einer Höchstverjährungsfrist im Kommunalabgabengesetz Sachsen-Anhalt erörtert. Die Diskussion wurde gerade in den vergangenen Wochen mit der Ankündigung einer zehnjährigen Höchstverjährungsfrist massiv in die Öffentlichkeit getragen. Eine derartige Regelung wäre nicht zwingend. Zahlreiche sachliche Erwägungen stünden einer solchen Frist sogar entgegen. Wir wollen daher nochmals die Gelegenheit nutzen, in diese Diskussion derartige sachliche Überlegungen einzuspeisen, die bei einer Entscheidung über die gesetzlich avisierte Regelung berücksichtigt werden sollten.

Darstellung der gegenwärtigen Situation und Problemlagen:

- Die derzeitige Regelung im Kommunalabgabengesetz sieht keine zeitliche Obergrenze für die Verjährung vor, so dass diese Regelung verfassungswidrig sein dürfte.
- Bei der Festlegung einer Verjährungsfrist für Beiträge ist zu beachten, dass es sich um einen Ausgleich für einen dauerhaft wirkenden Vorteil handelt, welcher durch Kalkulationen und Satzungsregelungen samt verwaltungsgerichtlicher Überprüfung und einer ggf. sich anschließenden Korrektur festzusetzen ist. Hierfür ist ein ausreichender Zeitrahmen erforderlich.
- Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Landesgesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Einführung einer Regelung für eine Höchstverjährungsfrist ein.
- Neben dem Zivilrecht vertreten auch das Bundesverwaltungsgericht und der Bundesfinanzhof die Auffassung, dass die absolute Verjährungshöchstfrist 30 Jahre beträgt.

- Im Land Sachsen-Anhalt ist zu beachten, dass nach der Herstellung der Deutschen Einheit zunächst die kommunalen Strukturen aufzubauen waren und sich eine Verwaltungsrechtsprechung entwickeln musste. Dieser Umstand ist bei der Fristbestimmung nach 1990 zu berücksichtigen.
- Eine zehnjährige Höchstverjährungsfrist würde mit Blick auf die besonderen Herstellungsbeiträge in der Abwasserbeseitigung (Herstellungsbeiträge II) dazu führen, dass diese Beiträge teilweise schon zu einem Zeitpunkt verjährt wären, in welchem sie durch die Rechtsprechung noch gar nicht entwickelt waren.

Eine zu kurz bemessene Frist zur Beitragsverjährung zieht beträchtliche Finanzierungslücken nach sich, die aus Gleichbehandlungsgründen eine dauerhafte Splittung der Abwassergebühren bei den Aufgabenträgern erwarten lässt oder zu hohen Umlageverpflichtungen gegenüber den Städten und Gemeinden führen wird.

- Der Gesetzgeber greift mit einer Regelung in eine Vertrauensposition der Aufgabenträger ein, die bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht davon ausgehen brauchten, dass diese Beiträge nicht mehr erhoben werden dürfen. Wird diese Vertrauensposition nachträglich so verändert, dass die Erhebung von Beiträgen ausscheidet, ist ein Erstattungsanspruch der Aufgabenträger oder der Städte und Gemeinden gegenüber dem Land nicht ausgeschlossen.
- Die Abgrenzung zwischen Altanschießer (Herstellungsbeitrag II) und Neuanschießer findet i. d. R. nicht quartiers- oder gar ortsbezogen statt, sondern erfolgt innerhalb der Quartiere zwischen benachbarten Grundstücken. Insofern würde die Splittung der Gebührensätze regelmäßig auf benachbarte Grundstücke anzuwenden sein und sich langfristig auswirken. Die vom Land bisher verfolgte Konzeption, die Gebührenbelastung für die Bürger in Sachsen-Anhalt durch (weitere) Verbändefusionen anzugleichen, müsste langfristig aufgegeben werden.

Regelungsvorschlag:

1. Schaffung einer zeitlich ausreichenden Obergrenze für die Beitragsverjährung. Hier wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesfinanzhofes anerkannte allgemeine Verjährungshöchstgrenze von 30 Jahren, 2/3 dieser Frist zu wählen, mithin 20 Jahre.
2. Einführung einer Hemmung der Verjährung für einen Übergangszeitraum von 1990 bis zum Jahr 2000 (vgl. brandenburgische Regelung)

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 5. März 2013 (1 BvR 2457/08) entschieden, dass die Erhebung eines Beitrages nicht zeitlich unbegrenzt nach Eintritt der tatsächlichen Vorteilslage erfolgen kann. Dabei ist der Entscheidung nicht zu entnehmen, welcher zeitliche Rahmen dafür anzusetzen ist. Vielmehr führt das Gericht in seiner Entscheidung aus: *„Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, die berechtigten Interessen der Allgemeinheit am Vorteilsausgleich und der Einzelnen an Rechtssicherheit durch entsprechende Gestaltung von Verjährungsbestimmungen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Dabei steht ihm ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Der Grundsatz der Rechtssicherheit verbietet es dem Gesetz-*

geber jedoch, die berechtigten Interessen des Bürgers völlig unberücksichtigt zu lassen und ganz von einer Regelung abzusehen, die der Erhebung der Abgabe eine bestimmte zeitliche Grenze setzt.“

Dem Gesetzgeber ist also nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, welcher auch genutzt werden sollte, um die widerstreitenden Interessen zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. So gibt das Bundesverfassungsgericht auch verschiedene Möglichkeiten vor, wie dieser Ausgleich erfolgen kann. Es führt insoweit aus: *„Es bleibt ihm (dem Gesetzgeber) überlassen, wie er eine bestimmbare zeitliche Obergrenze für die Inanspruchnahme der Beitragsschuldner gewährleistet, die nach Maßgabe der Grundsätze dieses Beschlusses der Rechtssicherheit genügt. So könnte er etwa eine Verjährungshöchstfrist vorsehen, wonach der Beitragsanspruch nach Ablauf einer auf den Eintritt der Vorteilslage bezogenen, für den Beitragsschuldner konkret bestimmbaren Frist verjährt. Er könnte auch das Entstehen der Beitragspflicht an die Verwirklichung der Vorteilslage anknüpfen oder den Satzungsgeber verpflichten, die zur Heilung des Rechtsmangels erlassene wirksame Satzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des vorgesehenen Inkrafttretens der ursprünglichen nichtigen Satzung in Kraft zu setzen, sofern der Lauf der Festsetzungsverjährung damit beginnt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 18. Mai 1999 - 15 A 2880/96 -, NVwZ-RR 2000, S. 535 <536 f.>). Er kann dies mit einer Verlängerung der Festsetzungsfrist, Regelungen der Verjährungshemmung oder der Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen auch in Fällen unwirksamer Satzungen verbinden (zur derzeitigen Rechtslage gemäß Art. 5 Abs. 5 BayKAG vgl. BayVGH, Urteil vom 31. August 1984 - 23 B 82 A.461 -, BayVBl 1985, S. 211; DrieHaus, in: DrieHaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rn. 128 <September 2012>).“*

In diesem Zusammenhang können auch die zivilrechtlichen Verjährungsfristen herangezogen werden. Das Zivilrecht ist von einer Vielzahl von Verjährungsregelungen unterschiedlicher Laufzeit gekennzeichnet. Dabei beträgt die längste Frist 30 Jahre. Diese bildet die absolute zeitliche Obergrenze, bis zu welcher bestimmte Ansprüche noch geltend gemacht werden können. Auch das Bundesverwaltungsgericht sowie der Bundesfinanzhof vertreten in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass eine absolute Verjährungshöchstfrist von 30 Jahren eine zutreffende Konkretisierung des verfassungsmäßigen Grundsatzes der Rechtssicherheit in Abwägung mit dem Grundsatz der gesetzmäßigen Verwaltung darstellt.

Die vorstehenden Grundsätze sollten bei der Schaffung einer neuen Regelung für das Land Sachsen-Anhalt berücksichtigt werden. Neben den rein rechtlichen Anforderungen sind aber auch die tatsächlichen Verhältnisse im Land Sachsen-Anhalt in den Blick zu nehmen.

Zunächst ist dies im Hinblick auf den Herstellungsbeitrag II dessen konkrete Entstehungsgeschichte. Diese Art des Beitrages ist im Kommunalabgabengesetz nicht ausdrücklich geregelt. Es handelt sich insoweit um einen Beitragstatbestand, welcher durch die Rechtsprechung im Land Sachsen-Anhalt entwickelt und geschaffen wurde. Dies geschah in der Art und Weise, dass erst Mitte der 2000er Jahre diese Problematik erkannt und in der Rechtsprechung ausgeurteilt wurde. Bezieht man den Zeitraum der Festigung der Rechtsprechung sowie den danach erfolgten Erlass des Landesverwaltungsamtes zur Erhebungspflicht dieses Beitrages Ende 2008 mit ein, so war es den Aufgabenträgern erst mehr als 15 Jahre nach Inkrafttreten des Kommunalabgabengesetzes gesichert möglich, diesen Beitrag zu erheben. Würde man nunmehr eine Verjährungsfrist von 10 Jahren nach Eintritt der Vorteilslage im Kommunalabgabengesetz verankern, so wären derartige Beitragsforderungen bereits verjährt, bevor noch die Rechtsprechung den Herstellungsbeitrag II überhaupt geschaffen hat. Dies kann nicht Sinn und Zweck einer solchen Verjährungsregelung sein.

Aber auch die konkrete Entwicklung des Kommunalabgabenrechtes im Land Sachsen-Anhalt sollte berücksichtigt werden. Anders als in den westlichen Bundesländern musste zu Beginn der 90er Jahre neues Kommunalabgabenrecht geschaffen werden. Hier konnte zwar auf Erfahrungen in den alten Bundesländern zurückgegriffen werden. Gleichwohl musste auch erst eine neue Gerichtsbarkeit aufgebaut werden. Dies bedingt, dass die Rechtsprechung zu Beginn noch nicht einheitlich und vielfältigen Veränderungen unterworfen war, so dass eine gefestigte Rechtsprechung erst nach einiger Zeit bestand.

Zudem besteht im Bereich des öffentlichen Abgabenrechtes ein hohes Fehlerpotential, da insbesondere die formellen Anforderungen an das Zustandekommen wirksamer Abgabensatzungen ungewohnt waren und hier häufig Fehler gemacht wurden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass auch die kommunalen Strukturen mit dem Wirksamwerden des Beitritts neu aufgebaut und implementiert werden mussten. Viele kommunale Abgeordnete waren mit den komplizierten Anforderungen des Verwaltungsrechtes schlicht überfordert, so dass die Verwaltungsgerichtsbarkeit lange Zeit allein damit beschäftigt war, allein die formellen Anforderungen an eine Satzung zu prüfen. Materiellrechtliche Regelungen blieben so lange Zeit ohne Betrachtung.

Dies hat bereits das Bundesverwaltungsgericht in seiner Stellungnahme in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zum Ausdruck gebracht. Es hat ausgeführt: *„Gehe man mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass der Beitragspflichtige sich gegenüber dem rückwirkenden Inkraftsetzen einer neuen Beitragssatzung nicht auf Vertrauensschutz berufen könne, und berücksichtige man zusätzlich die besondere Fehleranfälligkeit kommunaler Beitragssatzungen und das daraus resultierende gesteigerte Interesse an einer effektiven Nutzbarkeit der Heilungsmöglichkeiten, dürfte sich die Verjährungsregelung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes innerhalb dieses Gestaltungsspielraums halten.“*

Das Land Brandenburg hat sich mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 5. Dezember 2013 dafür entschieden, eine Obergrenze für die Verjährung festzulegen. Diese beträgt gemäß § 19 Abs. 1 KAG 15 Jahre. Wesentlich ist dabei, dass darüber hinaus der Lauf dieser Frist bis zum 3. Oktober 2000, also 10 Jahre nach Herstellung der Deutschen Einheit, als gehemmt gilt. So bestanden zunächst die bereits bezeichneten Schwierigkeiten beim Aufbau einer funktionierenden Kommunalverwaltung. Insbesondere die wirksame Gründung von Zweckverbänden hat in den 90er Jahren einen großen Stellenwert besessen. Die entsprechenden Heilungsgesetze geben ein Bild davon, welche Probleme bestanden und wie diese durch den Gesetzgeber gelöst werden mussten.

Dabei ist auch zu würdigen, dass es sich beim Beitragstatbestand um einen Dauervorteil handelt, welcher den angeschlossenen Grundstücken geboten wird. Dies bedeutet, dass der Vorteil auch noch erhebliche Zeit nach Eintritt der Vorteilslage weiter fortbesteht. Die Frist für einen Vorteilsausgleich sollte somit nicht so kurz bemessen werden, dass im Regelfall ein Anspruchsverlust eintreten könnte. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Refinanzierung kommunaler Einrichtungen durch die Benutzer zu erfolgen hat. Gleichwohl muss es dem öffentlichen Aufgabenträger zeitlich möglich sein, die wesentlichen Kalkulationsgrundlagen zu ermitteln und ein Veranlagungsverfahren durchzuführen. Dies schließt ein, dass auch mögliche Fehler in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren erkannt und behoben werden können, da sich auch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung im Laufe der Zeit fortentwickelt.

Hier ist es zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich, eine Schonfrist zu implementieren. Denn auch die Auswirkungen von Verjährungen sind in den Blick zu nehmen. Einnahmeaus-

fälle auf Seiten der Aufgabenträger würden neue finanzielle Lücken aufdecken, für die keine Mittel zur Verfügung stehen. Die durch eine Einführung einer nur 10-jährigen Verjährungsfrist entstehenden Einnahmeausfälle werden im Land Sachsen-Anhalt alleine im Abwasserbereich auf einen 3-stelligen Millionenbetrag geschätzt. Diese Ausfälle wären dann anderweitig zu decken.

Wenn eine Gruppe von Nutzern der Anlage keine Beiträge zur Finanzierung der öffentlichen Einrichtung getragen hat, weil die Beiträge bereits verjährt sind, hat dies zwangsläufig Auswirkungen auf die Gebühren. Rechtlich einwandfrei und aus Gleichbehandlungsgründen aus unserer Sicht geboten wäre die Einführung differenzierter Gebührensätze. Das heißt, für Grundstücke, für die eigentlich ein Herstellungsbeitrag II hätte gezahlt werden müssen, müsste eine gesonderte Gebührenkalkulation erfolgen, die berücksichtigt, dass die Investitionskosten der Einrichtung von diesen Grundstückseigentümern nicht wie von den anderen anteilig auch bereits durch Beiträge refinanziert wurden. Im Ergebnis muss eine Refinanzierung der anteiligen Investitionskosten in diesen Fällen über eine höhere Gebühr (bedingt durch die Kalkulation höherer Abschreibungen) erfolgen. Anderenfalls würden diese Grundstückseigentümer gegenüber denjenigen besser gestellt, welche sich mit einer Beitragszahlung an der Refinanzierung der Investitionskosten beteiligt haben. Die daraus resultierenden unterschiedlichen Gebührenbelastungen würden dauerhaft fortbestehen und nicht zur Akzeptanz in der Bevölkerung führen.

Sofern eine solche Zuordnung nicht erfolgt, wären die Verbände gezwungen, die Beitragsausfälle in Form von Umlagen von ihren Mitgliedsgemeinden zu erheben. Dies wäre in zweifacher Hinsicht rechtlich höchst bedenklich. Einerseits würde es bei dieser Abwicklung zur oben dargelegten Besserstellung der Grundstückseigentümer kommen, die einen Beitrag nicht oder nicht mehr bezahlt haben bzw. bezahlen müssen. Zum anderen werden diese Belastungen der Kommunen im FAG nicht bedarfserhöhend berücksichtigt, weil davon ausgegangen wird, dass die kostenrechnenden Einrichtungen grundsätzlich kostendeckend arbeiten und daher keinen im FAG zu berücksichtigenden (Mehr-)Bedarf auslösen. Dem könnte der Landesgesetzgeber nur mit einer besonderen Ausgleichsregelung begegnen, die das Land Sachsen-Anhalt verpflichtet, den durch eine zu kurze Verjährungspflicht entstehenden finanziellen Schaden abzufangen.

Aufgabenträger und Kommunen können wie die Bürger Sachsens-Anhalts eine von sachlichen Erwägungen getragene Entscheidung des Gesetzgebers erwarten, die ggf. dann auch die Frage beantwortet, wer die bei den Aufgabenträgern anfallenden Beitragsausfälle in welcher Art und Weise trägt. Das können am Ende weder die Aufgabenträger noch die umlageverpflichteten Städte und Gemeinden sein. Wir bitten, dies in der weiteren Erörterung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Geschäftsführer des
Städte- und Gemeindebundes
Sachsen-Anhalt


Peter Mauer
Leiter Geschäftsstelle Sachsen-Anhalt
Wasserverbandstag e. V.
Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt